

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Fassung Juni 2005
(Entwurf Februar 2025)

– Begründung der Änderungen –

Stand: 28. Februar 2025

Zu § 1

Abs. 1 und 2

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 3 und in Absatz 2 Satz 4 (Stadien statt Sportstadien) sind Folgeänderungen der Änderung des § 2 Absatz 12.

Abs. 4

Durch die Herausnahme der Erleichterung des § 28 Abs. 5 S. 2 MBO bei Außenwandbekleidungen der Gebäudeklassen 4 und 5 bei Versammlungsstätten wird verhindert, dass diese erst mit der Muster-Holzbau-Richtlinie 2020 eingeführte Regelung bei Versammlungsstätten greift. Die Regelung zur Außenwandbekleidung bleibt damit wie bisher – also wie zur Entstehungszeit der MVStättVO – bestehen.

Zu § 2

Abs. 5

In Absatz 5 Nummer 4 wird durch den Klammerzusatz „Bühnenerweiterung“ klargestellt, dass Hinter- und Seitenbühnen Bühnenerweiterungen sind, die wie die Hauptbühne zur Bühne zählen.

Abs. 12

Stadien ohne sportliche Veranstaltung haben in Bezug auf die Vorbeugung der Brandentstehung und -ausbreitung sowie die Ermöglichung der Rettung von Menschen und die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten das gleiche Risikopotential wie Stadien mit sportlichen Veranstaltungen. Sportstadien werden in aller Regel auch für andere Veranstaltungen wie Konzerte genutzt. Als Folge dieser Änderung wird das Wort „Sportflächen“ durch das Wort „Veranstaltungsflächen“ ersetzt.

Zu § 3

Abs. 1

Da sich Versammlungsstätten häufig nur im Erdgeschoss mehrgeschossiger Gebäude befinden und die Übertragung der Anforderungen insbesondere an die Feuerwiderstandsfähigkeit und das Brandverhalten der Bauteile und Baustoffe von Versammlungsstätten auf das gesamte Gebäude zu unverhältnismäßig hohen Anforderungen führen würde, werden die bereits bestehenden Erleichterungen für erdgeschossige Versammlungsstätten im Sinne der Definition des § 2 Absatz 2 auf Versammlungsstätten erweitert, die sich im Erdgeschoss von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 befinden, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt und deren Rettungswege ebenerdig ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.

Abs. 3

Der neue Satz 4 nimmt mobile Trennwände von der Anforderung des Satzes 1 aus. Für die Vorbeugung der Brandausbreitung aus dem Versammlungsraum auf andere Räume genügt der Abschluss des Versammlungsraumes durch Trennwände ringsum.

Zu § 4

Abs. 1 und 3

Redaktionelle Änderungen.

Abs. 2

Mit dem neuen Satz 3 wird ein vermeintlicher Widerspruch zwischen § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 1 aufgelöst: Nach der Ausnahmeregelung des Satzes 2, dürfen Bedachungen, die den oberen Abschluss von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche bilden, brennbar bzw. normalentflammbar sein, während Dämmstoffe nach § 5 Absatz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen.

Zu § 5

Abs. 5

Unterdecken werden in Absatz 5 gestrichen, da sie nach Absatz 3 Satz 1 regelmäßig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. Die Ausnahme in Bezug auf das Brandverhalten nach Absatz 3 Satz 2 gilt nur für Bekleidungen. Unterdecken aus brennbaren bzw. schwerentflammbaren Baustoffen bedürfen der Zulassung einer Abweichung nach § 67 MBO.

Abs. 6

Unterdecken werden auch in Absatz 6 gestrichen, da sie nach Absatz 3 Satz 1 regelmäßig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. Die Ausnahme in Bezug auf das Brandverhalten nach Absatz 3 Satz 2 gilt nur für Bekleidungen. Unterdecken aus brennbaren bzw. schwerentflammbaren Baustoffen bedürfen der Zulassung einer Abweichung nach § 67 MBO.

Anmerkung zu § 6 Abs. 3:

Es ist beabsichtigt, in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass § 35 Abs. 2 Satz 3 MBO die Verteilung der notwendigen Treppenräume sowie möglichst kurze Rettungsweglängen vorschreibt. Das bedeutet, dass auch die Rettungswege durch Foyers und die Rettungswege unabhängig von Foyers gleichmäßig zu verteilen wären.

Zu § 7

Abs. 1

Satz 1 wird berichtigt, indem das Wort „oder“ gestrichen wird.

Abs. 2

Der antiquierte Begriff „Rundhorizont“ wird ersatzlos gestrichen, der Begriff „Dekorationen“ durch den in § 12 Absatz 9 definierten Begriff „Ausstattungen“ ersetzt und die lichte Mindestbreite der Gänge zwischen den Wänden der Bühne und den Ausstattungen auf 0,80 m reduziert (vgl. Absatz 4 Satz 5).

Abs. 4

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt klar, dass nicht nur die Breite der Rettungswege innerhalb von Versammlungsstätten bis zu den Ausgängen ins Freie nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen ist, sondern auch die Breite der Rettungswege von diesen Ausgängen ins Freie über das Grundstück bis zur öffentlichen Verkehrsfläche oder bis zu geeigneten Flächen im Freien, da es andernfalls an den Ausgängen zu Rückstauungen bzw. zu einem gefährlichen Gedränge kommen kann, wenn die Ausgänge breiter wären als die daran angrenzenden Rettungswege im Freien.

Die Änderung in Satz 2 (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Mit dem an Satz 3 angefügten Nebensatz wird klargestellt, dass die besondere Anforderung an die lichte Mindestbreite von Rettungswegen nur für Rettungswege erforderlich ist, auf die mehr als 200 Personen angewiesen sind. Für alle anderen Rettungswege gilt die allgemeine Anforderung der Musterbauordnung, dass sie so breit sein müssen, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

Zu § 10

Abs. 3

Durch das Anfügen des neuen Satzes 3 wird eine praxisgerechte Regelung für Biertischgarnituren geschaffen, die mit Nummer 5.6.6 M-FIBauR übereinstimmt.

Abs. 4

Der Gang hinter dem Block ist häufig bei Reihenbestuhlung im Innenraum von Mehrzweckhallen zum Beispiel bei Konzerten mit Sitzplätzen erforderlich, während ein solcher Gang hinter der letzten Sitzplatzreihe in einem Kino nicht erforderlich ist.

Abs. 5, 7 und 8

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 Satz 3 (Stadien statt Sportstadien) sind Folgeänderungen der Änderung des § 2 Absatz 12.

Abs. 9

Stufengänge müssen gemäß der Nummer 2.4.5 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Eine Steigung von 0,20 m widerspricht zwar der in Tabelle 1 Nr. 6.1.1 der DIN 18065:2011-06 angegebenen Steigung von baurechtlich notwendigen Treppen von maximal 0,19 m, da jedoch das Rastermaß von 0,20 m bei Fliegenden Bauten seit vielen Jahren üblich ist und keine Unfälle bekannt sind, die ursächlich auf dieses Maß zurückzuführen sind, kann der Unterschied von 1 cm in der Stufenhöhe toleriert werden.

Zu § 12

Abs. 1

Die bisher geltenden Anforderungen an die Ausstattung von Versammlungsstätten mit Toilettenräumen geht von baulichen Anlagen und von einer gleichzeitigen Toilettennutzung aus wie z. B. einer Halbzeitpause in einem Sportstadion. Diese Annahme ist jedoch bei vielen Versammlungsstätten und insbesondere bei **temporären Veranstaltungen im Freien wie z. B. bei Open-Air-Konzerten** nicht zutreffend. Aus diesem Grund werden die vorgeschriebenen Mindestanzahlen von Toilettenbecken und Urinalen durch die funktionale Anforderung ersetzt, dass in Versammlungsstätten eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein muss.

Die erforderliche Anzahl der Toiletten ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDI 6000 Blatt 3) zu ermitteln und kann damit fallbezogen und deutlich flexibler als bisher bestimmt werden. Die technische Regel berücksichtigt z. B. im Gegensatz zu der bisherigen statischen Regelung die Gleichzeitigkeit der Nutzung, die Zusammensetzung der Besuchergruppe sowie die Art der Veranstaltung und reduziert damit Wartezeiten. Ihre Anwendung erlaubt insbesondere bei Versammlungsstätten im Freien eine Bedarfsermittlung, die der einzelnen Veranstaltung durch Berücksichtigung der o. g. Faktoren besser gerecht wird.

Aus diesen Gründen werden auch keine getrennten Toilettenräume für Damen und Herren mehr vorgeschrieben.

Abs. 2

Auch in Absatz 2 wird die bisherige Mindestquote von barrierefreien Toiletten durch die funktionale Anforderung ersetzt, dass in Versammlungsstätten eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Toiletten vorhanden sein muss. Die bisherige Quote bezieht sich auf die erforderliche Anzahl der Besucherplätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und schreibt mindestens eine barrierefreie Toilette je 10 Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen vor, d. h. die Gesamtzahl der barrierefreien Toiletten entspricht 1 Promille der Besucherplätze, mindestens jedoch 1 Toilette. Bei Versammlungsstätten mit 500, 1 000, 2 000 oder 4 000 Besucherplätzen, waren demnach bisher jeweils 1, 1, 2 bzw. 4 barrierefreie Toiletten erforderlich. Legt man dagegen die VDI 6000 Blatt 3 und eine niedrige Gleichzeitigkeit der Nutzung zugrunde, wären es 1, 2, 4 bzw. 6 barrierefreie Toiletten. Bei einer mittleren Gleichzeitigkeit der Nutzung wären es 2, 2, 4 bzw. 6 barrierefreie Toiletten und bei einer hohen Gleichzeitigkeit noch mehr (2, 2, 4 oder 6). Die Anzahl der barrierefreien Toiletten für Menschen mit Behinderung verbessert sich also in jedem dieser Fälle durch das Abstellen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Abs. 3

Die Forderung nach separaten Vorräumen mit Waschbecken beruht auf der Annahme eines Toilettenraumes mit mehreren Toiletten und/oder Urinalen, was jedoch bei temporären Veranstaltungen im Freien oft nicht der Fall ist und daher regelmäßig der Zulassung einer Abweichung nach § 73 der Landesbauordnung bedarf. Aus diesem Grund sollen Vorräume nur noch erforderlich sein, wenn es mehr als einen Toilettenraum gibt. Mit dieser Änderung wird außerdem eine breite Verwendbarkeit von sogenannten „Unisex-Toilettenräumen“ ermöglicht, d. h. von einzelnen Toilettenräumen, die sowohl von Menschen mit oder ohne Behinderungen als auch von Männern, Frauen und Intersexuellen gleichermaßen genutzt werden können.

Zu § 14

Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 15

Abs. 1

In Absatz 1 wird das Wort „insbesondere“ eingefügt, um klarzustellen, dass die Sicherheitsbeleuchtung so beschaffen sein muss, dass Arbeitsvorgänge zum Beispiel auch in technischen Betriebsräumen oder Schaltwarten sicher abgeschlossen werden können.

Abs. 2

Durch die Neufassung der Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Sicherheitsbeleuchtung auch außerhalb von Gebäuden in den außenliegenden Bereichen vor Eingängen und Ausgängen sowie auf den Sammelflächen vorhanden sein muss.

Die Änderung in der Nummer 6 (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Abs. 3

Die Änderung in Satz 3 (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Zu § 16

Abs. 4, 8, 10 und 11

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 19

Abs. 3 bis 8

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 20

Abs. 5

Satz 1

Die Brandfallsteuerung für Aufzüge ist nicht mehr an die Größe der Versammlungsräume (> 1 000 m² Grundfläche) gekoppelt, sondern an das Vorhandensein einer Brandmeldeanlage. Begründung: Zwischen der Größe der Versammlungsräume und der Zielstellung einer Brandfallsteuerung für Aufzüge besteht kein Zusammenhang. Die Notwendigkeit einer Brandfallsteuerung für Aufzüge ist bei jedem Brandereignis in einem Gebäude gegeben. Sofern eine Brandmeldeanlage vorhanden ist, besteht die technische Möglichkeit, eine Brandfallsteuerung mit einem geringen Aufwand einzurichten. Der Vorteil besteht in einem höheren Sicherheitsniveau für die in der Versammlungsstätte befindlichen Personen.

Satz 2

Die bisherige Anforderung an die Brandfallsteuerung der Aufzüge impliziert nicht, dass es sich bei dem Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss, um das für eine Selbstrettung günstigste Geschoss handelt. Stattdessen muss ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder ein anderes geeignetes Geschoss angefahren werden.

Abs. 6

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 21

Abs. 4

Die besondere Anforderung des Absatzes 4 an die Trennung von Werkstätten, Magazinen und Lagerräumen von notwendigen Treppenräumen ist nur für notwendige Treppenräume erforderlich, die für Besucher bzw. Personenströme von Besuchern bestimmt sind. Für die Trennung der vorgenannten Räume von notwendigen Treppenräumen, die nicht für Besucher bestimmt sind, genügen die allgemeinen Anforderungen des § 35 Abs. 6 S. 1 MBO.

Zu § 23

Abs. 4 und 5

Einige Verbände haben vorgeschlagen, die Großbühnen-Regelungen zu Schutzvorhängen und Löschanlagen aufgrund neuer Technologien (u.a. feuerhemmende Feuerschutzvorhänge und Wassernebellöschanlagen) und insbesondere wegen zahlreicher und dabei schadensreicher Fehlauflösungen von Sprühflutlöschanlagen anzupassen.

Anstelle des nun seit mehr als 100 Jahren vorgesehenen Schutzvorhanges sind nun auch feuerhemmende Abtrennungen zulässig, die ebenso sicher im Brandfall schließen müssen (vgl. Anforderungen an Luftströmungen, Stabilität, Gebrauch). Es liegen normative Regeln bzw. informative Anhänge vor, die diesen Anwendungsbereich unter entsprechender Bewertung ermöglichen.

Da die Schutzvorhänge nach § 23 inkl. der feuerhemmenden Varianten und die nun alternativen Löschanlagen nach § 24 nicht vollständig in den bisherigen Regelungen im Zusammenwirken erfasst werden, wurde Absatz 5 ergänzt.

Zu § 24

Abs. 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 werden ergänzt, um einerseits eine Alternative zur selbsttätigen Sprühwasserlöschanlage aufzunehmen und um andererseits Wasserschäden durch unbeabsichtigtes Auslösen der selbsttätigen Sprühwasserlöschanlage vorzubeugen.

Zu § 25

Abs. 1

Mit dem neuen Satz 3 werden Abweichungen von den Anforderungen der Sätze 1 und 2 an den Platz für die Brandsicherheitswache erleichtert. Solche Abweichungen setzen das Einvernehmen der Feuerwehr und nicht der Brandsicherheitswache voraus, denn die Brandsicherheitswache muss nicht zwangsläufig von der Feuerwehr gestellt werden. Das Einvernehmen der Feuerwehr schließt aus, dass eine private Brandsicherheitswache einer Abweichung auf Druck eines Betreibers zustimmt.

Zu § 26

Abs. 1

Die Änderung in Satz 1 (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Abs. 2

Die Änderung in Satz 1 (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Nach den Brandschutzgesetzen der Länder hat die Feuerwehr die Einsatzleitung bei Bränden und in Unglücksfällen. Daher ist es für die Feuerwehr zwingend erforderlich, die Lage durch die Videoanlage jederzeit im Blick zu haben und im Gefahrenfall über die Lautsprecherzentrale Anweisungen an die Besucher geben zu können.

Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

Abs. 4

Die Änderung (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12 und die Änderung des Begriffs „Sanitäts- und Rettungsdienst“ in „Sanitätswachdienst“ ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 27

Die Änderung der Überschrift (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Abs. 3

Absatz 3 wird aus rechtssystematischen Gründen in § 27 gestrichen und als neuer Absatz 5 (Nummer 1) an § 43 angefügt.

Zu § 29

§ 29 wird aus rechtssystematischen Gründen in Teil 3 Abschnitt 2 gestrichen und als neuer § 30a in Teil 4 Abschnitt 1 eingefügt.

Zu § 30

Abs. 2

Geeignete Geländer und Leiteinrichtungen können je nach Art der Veranstaltung Drängelgitter (Geländer) oder Gurtbänder (Leiteinrichtungen) sein. Ggf. kann auch im Stauraum vor den Zugängen die Einrichtung von Vorsperren erforderlich sein (Beispiel Olympiastadion Berlin, „Disney-Queue“). In Satz 2 wird das Wort „Durchsuchung“ durch das Wort „Nachschau“ ersetzt, da private Dienstleister keine Durchsuchungen durchführen dürfen. Eine Nachschau nach verbotenen Gegenständen beschreibt die Dienstleistung ebenso.

Zu § 30a (§ 29 a.F.)

Abs. 1

Die Eignung der Abschränkung kann mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, abgestimmt werden.

Abs. 2

Wenn vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet werden, dann sind nicht in jedem Fall bzw. nicht für jede Veranstaltung mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche erforderlich, wie es Absatz 2 a.F. regelmäßig vorgeschrieben hat, sondern es können auch weniger Abschränkungen erforderlich sein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bemessungsformel nach § 1 Absatz 2 Satz 1 keine Grundlage für die maximal zulässige Belegung einer Versammlungsstätte darstellt, sondern nur eine typisierende Formel im Sinne einer standardisierten Berechnungsgrundlage für verschiedene Anwendungsbereiche ist. Dies gilt insbesondere für den Ansatz von *mindestens* zwei Besuchern je m² Grundfläche für sonstige Stehplätze. Zum Vergleich: Vier Personen je m² Grundfläche entsprechen der Kapazität einer voll besetzten Straßenbahn oder einer vollbesetzten Aufzugskabine. Für Stehplätze können also auch mehr als zwei Besuchern je m² Grundfläche angesetzt werden.

Bereits der Begründung zur Änderung des § 1 Absatz 2 im Juli 2014 ist zu entnehmen, dass über den Standardwerten bzw. über der Mindestanzahl der Stehplätze liegende Besucherzahlen in den Bauvorlagen vorgesehen werden können. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass mit zunehmender Personendichte – auch bei nach § 7 Abs. 4 vorhandenen Rettungswegbreiten – das Gefährdungspotenzial in Versammlungsräumen steigen kann und deshalb die zulässigen Besucherzahlen entsprechend zu begrenzen sind. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 ist in diesen Fällen auch das Brandschutzkonzept zu ergänzen. Für Versammlungsräume mit erhöhten Besucherzahlen sind die schnelle und sichere Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie und die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen gesondert darzustellen. Die vorzusehenden Maßnahmen sind von der Größe des Versammlungsraums, der Personendichte und der Art der Veranstaltungen, für die der Raum bestimmt ist, abhängig; sie können organisatorischer, sicherheitstechnischer und baulicher Art sein, wie Anordnung von Gängen, Abschränkungen und zusätzlichen Ausgängen, getrennte Zu- und Ausgänge, eigene Angriffswege für die Feuerwehr.

Abs. 3

Die Regelung des § 32 Absatz 3 a.F. wird sinngemäß als neuer Absatz 3 an § 30a angefügt.

Zu § 32

Abs. 1

Wenn Besucherplätze entfallen ohne dass die entsprechenden Flächen anderweitig genutzt werden, dann können sich aus solchen Änderungen keine Verstöße gegen die Anforderungen des § 10 ergeben.

Abs. 2

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes muss nicht unbedingt in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar angebracht sein, um das Ziel der Anforderung zu erfüllen. Es genügt auch eine Ausfertigung, die vor Ort vorgehalten wird und dem Veranstalter zur Verfügung gestellt wird. Zum Beispiel kann es bei einem Gemeindesaal mit wenig mehr als 200 Besucherplätzen und wenigen Bestuhlungsvarianten die einfachste Lösung sein, den Bestuhlungs- und Rettungswegeplan in der Nähe des Haupteingangs anzubringen, während es bei einer Versammlungsstätte mit mehr als 5 000 Besucherplätzen und vielen Bestuhlungsvarianten die einfachste Lösung sein kann, dem Veranstalter die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne digital oder als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3

Absatz 3 wird aus rechtssystematischen Gründen in § 32 gestrichen und an § 30a angefügt.

Zu § 33

Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

Abs. 7

Die Änderungen in Absatz 7 (Ergänzung Feuerschutzvorhänge und Feuerschutztüre) sind Folgeänderungen der Änderung des § 23.

Zu § 35

Abs. 2

Die Änderung in Satz 1 (Stadien statt Sportstadien) ist eine Folgeänderung der Änderung des § 2 Absatz 12.

Zu § 36

Abs. 1

Die Änderungen in Absatz 1 (Ergänzung Feuerschutzvorhänge und Feuerschutztüre) sind Folgeänderungen der Änderung des § 23.

Die Ergänzung des Satzes 1 um das Beisein eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik in den Fällen des § 40 Absatz 5 (Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik, wenn die technischen Einrichtungen nach einer Überprüfung durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nicht mehr verändert werden) soll sicherstellen, dass der Raum unter dem Schutzvorhang oder des Feuerschutzvorhangs oder des Feuerschutztores frei ist, sodass die Funktion dieser Abschlüsse nicht beeinträchtigt wird.

Abs. 3

Die Ergänzung des Absatzes 3 um die Wörter „für die notwendigen Bereiche“ trägt dem Umstand Rechnung, dass Veranstaltungen in aller Regel nicht die vollständige Abschaltung einer selbsttätigen Brandmeldeanlage erfordern, sondern dass es in aller Regel ausreicht, wenn die selbsttätige Brandmeldeanlage nur für die notwendigen Bereiche abgeschaltet wird (Abschaltung einzelner Brandmelder, einer Brandmeldergruppe oder eines Brandmeldebereiches).

Zu § 38

Abs. 1

Die Änderung in Absatz 1 ist eine deklaratorische Verweisung die klarstellt, dass der Betreiber ohnehin zivil- und strafrechtlich für die Sicherheit des Betriebs einer Versammlungsstätte und der darin stattfindenden Veranstaltungen verantwortlich ist.

Jedes Unternehmen, das einen Verkehr mit Dritten eröffnet, ist verpflichtet, diesen Verkehr sicher zu gestalten (Verkehrssicherungspflicht).

Wegen Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht haftet insoweit, wer einen Dritten schuldhaft dadurch schädigt, dass er Gefahrenquellen geschaffen hat oder für sie aus sonstigem Grund verantwortlich ist, ohne notwendige Schutzvorkehrungen gegen die sich daraus drohenden Risiken getroffen zu haben. Diese Sicherungspflicht beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Bauaufsichtsbehörden attestieren einer Versammlungsstätte mit der Baugenehmigung, dass diese Versammlungsstätte mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt. Die Baugenehmigung garantiert jedoch nicht, dass jedwede in der Versammlungsstätte stattfindende Veranstaltung für die Besucher sicher ist, denn die Sicherheit der Besucher hängt nicht nur von der o.g. Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab, sondern nicht zuletzt auch von der sicheren Durchführung der Veranstaltung und dem Verhalten der Besucher der Veranstaltung.

Für die Sicherheit des Betriebs einer Versammlungsstätte und der darin stattfindenden Veranstaltungen ist allein der Betreiber verantwortlich und nicht die Behörden.

Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

Abs. 5

Es müssen nicht alle Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen werden, sondern es können auch einzelne Verpflichtungen übertragen werden.

Zu § 39

Abs. 1

In der Nummer 2 werden die Fachkräfte mit bestimmten bestandenen Prüfungsteilen ergänzt, die mit den Fachkräften mit dem bestandenen fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle gleichwertig qualifiziert sind.

Zu § 40

Abs. 2

Die Änderung in Absatz 2 (Streichung der technischen Probe) ist eine Folgeänderung der Streichung des Absatzes 6.

Abs. 6

Absatz 6 wird gestrichen, da sich gezeigt hat, dass sich diese Änderung aus dem Jahr 2002 in der Praxis nicht bewährt hat und keinen Sicherheitsgewinn bringt.

Bei der technischen Probe sind im Wesentlichen die Standsicherheit der Szenenaufbauten und die Gefahren zu beurteilen, die von feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, technischen

Einrichtungen (zum Beispiel Laser), aufgehängten Ausrüstungen, zum Aufbau gehörenden maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen sowie gefährlichen szenische Vorgängen ausgehen können. Für diese Beurteilungen sind die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik jedoch in aller Regel geeigneter qualifiziert als die Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden, die meist als Architekten oder Bauingenieure ausgebildet sind, denn die in § 39 Absatz 1 genannten Prüfungsverordnungen für Verantwortliche für Veranstaltungstechnik umfassen auch Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Erkennen von Unfallgefahren, Brandgefährdungen und gesundheitsgefährdenden Vorgängen, Beherrschung und Erläuterung der entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen und Anleiten von Mitarbeitern zu sicherheitsgerechtem Verhalten). Darüber hinaus sah Absatz 6 Satz 4 vor, dass die Bauaufsichtsbehörde auf die technische Probe verzichten kann, und Bauaufsichtsbehörden auf dieser Grundlage häufig auf die technische Probe verzichten haben.

Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik haben unabhängig von der technischen Probe ausreichend Formate und Regeltermine, in denen sie ihre Verantwortung für eine sichere Durchführung der Veranstaltung im Vorfeld wahrnehmen können.

Die Streichung des Absatzes 6 ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Als Folge dieser Änderung ist § 45 (Gastspielprüfbuch) aufzuheben, der auf die nichtöffentliche technische Probe nach § 40 Absatz 6 MVStättVO Bezug nimmt. Nach § 45 kann für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen auf Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden, das den Veranstalter von der Verpflichtung entbindet, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen. Die Erteilung setzt eine technische Probe voraus und das Gastspielprüfbuch wird je nach Landesrecht meist von der für die Erstaufführung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Es ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

§ 45 ist mit der Fassung Mai 2002 in die MVStättVO aufgenommen worden. Grund dafür war, dass der Szenenaufbau auf der Gastspielbühne i.d.R. so spät fertig wird, dass eine ordnungsgemäße Abnahme unmittelbar vor der Vorstellung oft nicht möglich ist. In das Gastspielprüfbuch nach dem Muster der Anlage 2 werden alle sicherheitsrelevanten Angaben zum Szenenaufbau eingetragen und der Szenenaufbau nach einer nichtöffentlichen Probe – je nach Landesrecht – meist von der für die Erstaufführung zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen, welche die Abnahme im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Legt ein Veranstalter bei Gastspielen in anderen Orten ein solches Gastspielprüfbuch vor, dann kann auf eine erneute Abnahme des Szenenaufbaues verzichtet werden.

Zu § 41

Abs. 3

Der Sanitätswachdienst wird gestrichen (Bereinigung des Wortlautes).

Zu § 43

Abs. 2

In Satz 1 soll durch eine deklaratorische Verweisung auf § 38 Absatz 1 klargestellt werden, dass der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung zuständig ist und auch dann dafür zuständig bleibt, wenn sein Sicherheitskonzept im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden aufgestellt worden ist.

Ferner werden in Satz 1 die örtlichen Ordnungsbehörden nach Landesrecht ergänzt. In der Begründung sollen die Zuständigkeiten der für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden einerseits und den Bauaufsichtsbehörden andererseits eindeutiger festgelegt werden. Zum Beispiel sind die Bauaufsichtsbehörden nicht für das Verkehrs- und Parkmanagement vor dem Beginn und nach dem Ende einer Veranstaltung zuständig, obgleich das Verkehrs- und Parkmanagement üblicherweise im Sicherheitskonzept festgelegt ist. Das Einvernehmen der für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden zum Sicherheitskonzept setzt eine Prüfung des Sicherheitskonzeptes durch diese Behörden voraus. Das heißt, dass bei den Bauaufsichtsbehörden eine Plausibilitätskontrolle verbleibt. Sie sollen nur auf Grundlage der MVStättVO prüfen, ob durch Festlegungen im Sicherheitskonzept ggf. gegen Vorschriften der MVStättVO verstoßen wird.

Der neue Satz 3 bestimmt, dass das Sicherheitskonzept den Behörden rechtzeitig vorgelegt werden muss. Damit wird Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen, die gezeigt haben, dass manche Betreiber den Behörden das Sicherheitskonzept vorsätzlich kurz vor der Veranstaltung vorlegen, um auf diese Weise für eine rasche und möglicherweise oberflächliche Prüfung des Konzeptes zu sorgen und/oder den Behörden durch die Folgen einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung ein Verweigern ihres Einvernehmens zu erschweren.

Abs. 3 und 4

Eine Differenzierung des Ordnungsdienstes einerseits in einen Sicherheitsdienst, der gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht (Bewachungsgewerbe) und dessen Mitarbeitende einer Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 34a GewO unterliegen, und andererseits in einen Veranstaltungsordnungsdienst, der keiner Überprüfung der Zuverlässigkeit unterliegt, ist bauaufsichtlich nicht erforderlich, da das Bauordnungsrecht anders als § 34a GewO und anders als der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes (SiGG) keine Anforderungen an die Qualifikation des Ordnungsdienstleiters und der Ordnungsdienstkräfte stellt, sondern nur bestimmt, dass sie für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind. Es soll daher nur ergänzt werden, dass die Ordnungsdienstkräfte durch den Betreiber zu den Inhalten des Sicherheitskonzeptes zu schulen sind und dass die konkreten Verantwortlichkeiten des Ordnungsdienstleiters und der Ordnungsdienstkräfte im Sicherheitskonzept festzulegen sind.

Abs. 5

Die Regelung des § 27 Absatz 3 a.F. für von § 27 Absatz 1 oder 2 abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen wird als neuer Absatz 5 an § 43 angefügt (Nummer 1). Der neue Absatz 5 wird um eine Regelung für von § 30a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 abweichende Abschränkungen von Stehplätzen vor Szenenflächen (Nummer 2) sowie um eine Regelung in Bezug auf die Darstellung der Anordnung der Besucherplätze in einer gesonderten Bauvorlage bzw. in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan nach § 44 Absatz 5 ergänzt (Nummer 3). Das heißt, dass eine Suspendierung von den materiellen Anforderungen des § 27, § 30a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 44 Absatz 5 einzelfallbezogen auch auf Grundlage des Sicherheitskonzeptes möglich ist. Eine Abweichung nach § 67 MBO ist unter dieser Voraussetzung nicht erforderlich. Vielmehr gelten diese Anforderungen nicht, wenn im Sicherheitskonzept die Vereinbarkeit mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung nachgewiesen wird und das erforderliche Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden hergestellt wurde. Mit diesem Verzicht auf Abweichungen nach § 67 MBO wird ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung geleistet. Im Gegenzug wird mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass das Sicherheitskonzept den Behörden rechtzeitig vorgelegt werden muss (s.o.).

Zu § 44

Abs. 5

Die Änderung in Satz 3 ermöglicht, dass nicht für jede Anordnung ein besonderer Plan vorzulegen ist, sondern auch mehrere Anordnungen in einem Plan dargestellt werden können.

Zu § 45

Begründung siehe § 40 Absatz 6.

Zu § 46

Abs. 2

Die Regelungen des Absatz 2 werden um die Betriebsvorschriften des § 3 Absatz 6 und 7 ergänzt, da veränderbare Einbauten nicht Bestandteil der baulichen Anlage sind und daher verlangt werden kann und soll, dass veränderbare Einbauten, die zukünftig in einer bestehenden Versammlungsstätte aufgestellt werden, diese Anforderung erfüllen.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 1 werden ergänzt, da die Anforderungen dieser Vorschriften an während der Betriebszeit unverschlossene Türen in Rettungswegen und an die Unverrückbarkeit und Verbindung von vorübergehend in Reihen aufgestellten Stühlen ohne Weiteres in bestehenden Versammlungsstätten erfüllt werden können.

Ferner wurden § 14 Absatz 3 (Unzugänglichkeit von elektrischen Schaltanlagen zum Schutz von Besuchern) und § 19 Absatz 7 (Vorbeugung der Beeinträchtigung der Wirkung selbsttätiger Feuerlöschanlagen durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände) ergänzt, da auch diese Anforderungen ohne Weiteres in bestehenden Versammlungsstätten erfüllt werden können.